



**Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Geographie (B.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. September 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studienganges
- § 3 Studienvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Ablauf des Studiums
- § 9 Berufspraktikum
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 Modulhandbuch
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Ordnung für das Berufspraktikum

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges Geographie an der Universität Bayreuth.

§ 2

Zielsetzung des Studienganges

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Geographie zielt als Regelabschluss eines Studiums von sechs Semestern darauf ab, methodische und geographische Grundlagen, vertiefte Kenntnisse in Anthropogeographie bzw. Physischer Geographie und berufsbezogene Qualifikationen zu vermitteln. ²Das Geographiestudium soll die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in anwendungs- und forschungsbetonten Arbeitsgebieten vorbereiten. ³Der Vielfalt der beruflichen Einsatzfelder entsprechend ist ein breit angelegtes Grundlagenstudium unerlässlich, in dem neben dem geographischen Fachwissen ein großes Spektrum von Methoden gelehrt wird. ⁴Durch diese Grundlagen – ergänzt durch das Kontextstudium – werden die Studierenden befähigt, in einer der beiden Richtungen (Anthropogeographie oder Physische Geographie) vertieft zu studieren. ⁵Im Vertiefungsbereich Anthropogeographie liegen die Schwerpunkte auf wirtschafts- und sozialgeographischen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Regionalentwicklung, Tourismus und Destinationsmanagement sowie Geographischer Entwicklungsforschung, im Vertiefungsbereich Physische Geographie auf dem Gebiet Geomorphologie/Geoarchäologie/Quartärforschung. ⁶Dabei sollen die Studierenden mit aktuellen Fragestellungen in Theorie und Praxis vertraut gemacht werden. ⁷Die berufsbezogene Kompetenz wird in einem Berufspraktikum erworben. ⁸Das breit angelegte Studium soll die Absolventen in die Lage versetzen, raumbezogene Probleme zu lösen und sich den wandelnden Anforderungen in ihrem Beruf anzupassen.
- (2) Im Rahmen der Förderung der fachspezifischen Interessen der Studierenden, der Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und zu selbständigem,

verantwortungsbewussten Handeln soll das Studium besonders folgende Fähigkeiten vermitteln:

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie und ihrer aktuellen Forschungsansätze sowie der Geschichte der Geographie,
- Kenntnis der geographischen Basistheorien, ihrer Erklärungsreichweiten und Anwendungsmöglichkeiten bei der Lösung räumlicher Entwicklungsprobleme,
- Kenntnis der grundlegenden wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geoökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und Naturhaushalt,
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente,
- Beherrschung der wichtigsten fachspezifischen Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen,
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen,
- Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
- Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 Prüfungsordnung.
- (2) ¹Wichtig sind die Fähigkeit zu logischem und abstraktem Denken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein ausgeprägtes Interesse an sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Prozessen in Räumen wie Stadtvierteln, Städten, Regionen, Ländern bzw. Ländergruppen sowie Interesse an naturräumlichen Prozessen und ihrer Dynamik. ²Gesicherte Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium sehr nützlich.
- (3) ¹Neben den Studienvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ist für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geographie die besondere Eignung für diesen Studiengang nachzuweisen. ²Hierzu wird im Sommersemester zum darauffolgenden Wintersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der

Universität Bayreuth ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) durchgeführt. ³Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geographie) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist so konzipiert, dass es jeweils im Wintersemester beginnt. ²Das Studium einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit soll in der Regel am Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden (§ 2 der Prüfungsordnung). ³Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Seine Struktur wird im Anhang 1 der Prüfungsordnung dargestellt. ³Die Lehrveranstaltungen der Module sind im Anhang 2 der Prüfungsordnung detailliert aufgeführt. ⁴Das Lehrangebot kann von Jahr zu Jahr kleineren Veränderungen unterliegen. ⁵Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfanges der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen) beträgt 120 Semesterwochenstunden (SWS). ²Zusätzlich sind Berufspraktika in einem Umfang von mindestens acht Wochen zu absolvieren und die Bachelorarbeit innerhalb von neun Wochen anzufertigen.
- (4) ¹Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Für jeden in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³ Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 1. Leistungspunkte für den Erwerb von Leistungsnachweisen (Module 1 bis 17)
 2. Leistungspunkte für das Absolvieren von Prüfungsleistungen (Module 2, 3, 5 bis 12, 15, 16)
 3. Leistungspunkte für das Berufspraktikum (Modul 18)

4. Leistungspunkte für die Bachelorarbeit (Modul 19)

⁴Die Leistungspunkte dienen sowohl der Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als auch der Dokumentation des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

- (5) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180. ²Die Aufteilung der LP (ECTS) auf die Module des Studienganges ergibt sich aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung.

§ 5

Akademischer Grad

Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften verleiht nach bestandener Bachelorprüfung gemäß § 26 der Prüfungsordnung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 6

Leistungsnachweise

¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 17 wird durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Berichte, Referate oder schriftliche Hausarbeiten geführt. ²Leistungsnachweise können gemäß § 20 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. ³Genaue Anforderungen ergeben sich aus Anhang 2 zur Prüfungsordnung.

§ 7

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der schriftlichen Bachelorarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend durchgeführt. ²Die genauen Anforderungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden als mündliche Prüfungen oder Klausuren oder in Form schriftlicher Hausarbeiten durchgeführt.

- (3) ¹Klausuren werden mindestens 45minütig und höchstens 90minütig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen sollen 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Schriftliche Hausarbeiten werden vor, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt höchstens vier Wochen.
- (6) Gegenstand und Bewertung der Bachelorprüfung regelt § 18 der Prüfungsordnung.

§ 8

Ablauf des Studiums

- (1) ¹In den ersten vier Semestern werden methodische und geographische Grundlagen (Module 1 bis 11), Inhalte in Regionaler Geographie (Module 12 und 13) und Schlüsselqualifikationen im Kontextstudium (Modul 14) vermittelt. ²Im fünften und sechsten Semester erfolgt eine Vertiefung entweder in dem Vertiefungsbereich Anthropogeographie (Module A15 bis A17) oder Physische Geographie (Module B15 bis B17).
- (2) ¹In der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten bis vor dem sechsten Semester ist ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren (Modul 18). ²Es kann in zwei Teilabschnitten durchgeführt werden.
- (3) Ab Mitte des sechsten Fachsemesters ist die Bachelorarbeit (Modul 19) innerhalb von neun Wochen anzufertigen.
- (4) ¹Die Meldung zu mündlichen Prüfungen und schriftlichen Teilprüfungen soll so rechtzeitig erfolgen, dass diese zur Mitte des sechsten Fachsemesters abgelegt sein können. ²Sie müssen spätestens jedoch zur Mitte des achten Fachsemesters abgelegt sein. ³Ist dies nicht der Fall, so gilt die entsprechende mündliche Prüfung bzw. die schriftliche Teilprüfung als erstmals nicht bestanden bzw. nicht erbracht (§ 19 der Prüfungsordnung).

§ 9 Berufspraktikum

¹Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland gemäß der Ordnung im Anhang nachgewiesen sein. ²Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

§ 10 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit muss je nach gewählter Vertiefung entweder auf dem Gebiet der Anthropogeographie oder der Physischen Geographie angefertigt werden. ²Genaue Anforderungen ergeben sich aus § 15 Prüfungsordnung.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Modulbereiche des Bachelorstudiengangs Geographie wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In Fragen, die den Bachelorstudiengang Geographie betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Geographie. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - bei Nichtbestehen der Teilprüfungen,

- bei Beantragung einer Beurlaubung,
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 12 Modulhandbuch

Von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das die Module, aus denen sich das Studium zusammensetzt, nach folgendem Schema beschreibt:

- Lernziele
- Lerninhalte
- Form der Wissensvermittlung
- Teilnahmevoraussetzung
- Leistungsnachweis, Prüfungen
- Berechnung der Studentischen Arbeitsleistung
- Leistungspunkte
- Angebotshäufigkeit
- Verknüpfung mit anderen Modulen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang

Ordnung für das Berufspraktikum innerhalb des Bachelorstudienganges Geographie an der Universität Bayreuth

1. Allgemeines

Vor Abschluss der Bachelorarbeit Geographie muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 9).

2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Abschnitten absolviert werden.

3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlich geographischen Bezug haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der geographische Bezug der Praktikantentätigkeit ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Behörde aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Stadt- und Regionalplanung
- Stadt- und Regionalmanagement
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung
- Immobilienmanagement
- Markt- und Standortforschung
- Wirtschaftsförderung
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung
- Geoarchäologische Gelände-, Labor- oder Museumsarbeit
- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Geoinformationsverarbeitung
- Fachjournalismus, kartographische Verlage

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

6. Praktikumsbericht

Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen.

7. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer

sowie Fehltage infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind möglichst unmittelbar nach Ableistung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie zur Anerkennung vorzulegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006.

Bayreuth, 15. September 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. September 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2006.